

Bekanntmachung
über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die
Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen
Bürgermeisters der Stadt Heiligenhafen am 21. Februar 2016

Zum 01. Mai 2016 ist bei der Stadt Heiligenhafen die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters infolge des Ablaufes der Amtszeit des derzeitigen Amtsinhabers neu zu besetzen. Die Amtszeit beträgt 6 Jahre. Der derzeitige Amtsinhaber hält sich eine erneute Kandidatur offen.

Gemäß den §§ 57, 57 a und 57 b der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO) in Verbindung mit § 48 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahlen in Gemeinden und Kreisen in Schleswig-Holstein (Gemeinde- und Kreiswahlgesetz – GKWG) hat der Gemeindevwahlausschuss in seiner Sitzung am 15. Oktober 2015 den Wahltag zur Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Heiligenhafen auf den **21. Februar 2016**, den Tag einer evtl. notwendigen Stichwahl auf den **06. März 2016**, festgesetzt. Gemäß § 73 der Landesverordnung über die Wahlen in den Gemeinden und Kreisen in Schleswig-Holstein (Gemeinde- und Kreiswahlordnung – GKWO) fordere ich nunmehr zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Wahlvorschläge können gemäß § 51 GKWG einreichen:

- 1. in der Stadtvertretung der Stadt Heiligenhafen vertretene politische Parteien und Wählergruppen; mehrere politische Parteien und Wählergruppen können gemeinsam einen Wahlvorschlag (gemeinsamer Wahlvorschlag) einreichen,**
- 2. jede Bewerberin und jeder Bewerber für sich selbst.**

Jede politische Partei oder Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen oder sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen (§ 51 Abs. 1 GKWG).

Als Bewerberin oder Bewerber auf einen Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe oder auf einem gemeinsamen Wahlvorschlag kann nur benannt werden, wer

1. in einer nach ihrer Satzung zuständigen Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder dieser Partei oder Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder
2. in einer nach ihrer Satzung zuständigen Versammlung der von der Mitgliederversammlung nach § 51 Abs. 2 Nr. 1 GKWG aus deren Mitte gewählten Vertreterinnen und Vertreter (Vertreterversammlung)

hierzu gewählt worden ist.

Die Bewerberin oder der Bewerber sowie die Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung werden von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Versammlung in geheimer, schriftlicher Abstimmung gewählt. Vorschlagsberechtigt ist jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer der Versammlung. Der Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag muss von der für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Leitung jeder am Wahlvorschlag beteiligten politischen Partei oder Wählergruppe unterzeichnet sein. Als Bewerberin oder Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer ihre oder seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Der Wahlvorschlag einer Bewerberin oder eines Bewerbers muss von mindestens 95 wahlberechtigten Personen der Stadt Heiligenhafen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dieses gilt nicht, wenn der Amtsinhaber einen Wahlvorschlag für sich selbst einreicht. Die Wahlberechtigung der Unterzeichnenden ist bei Einreichen des Wahlvorschlags nachzuweisen. Bewerberinnen und Bewerber, die innerhalb des Wahlgebietes auf mehreren Wahlvorschlägen benannt sind, können nicht zugelassen werden.

Gemäß § 57 Abs. 3 der Gemeindeordnung ist wählbar, wer

1. die Wählbarkeit zum deutschen Bundestag besitzt. Wählbar ist auch, wer die Staatsangehörigkeit eines übrigen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt;
2. am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Der Wahlvorschlag soll auf einem amtlichen Formblatt (Anlage 10 GKWO) eingereicht werden und darf nur den Namen einer Bewerberin oder eines Bewerbers enthalten (§§ 74, 75 GKWO).

Der Wahlvorschlag muss enthalten:

1. den Familiennamen, den Vornamen (bei mehreren Vornamen den oder die Rufnamen), den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin oder des Bewerbers;
2. bei einem Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe den Namen der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag sind der Name sowie die Kurzbezeichnung jeder einzelnen an dem Wahlvorschlag beteiligten Partei oder Wählergruppe anzugeben.

Ein Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe oder ein gemeinsamer Wahlvorschlag soll gemäß § 74 Abs. 3 GKWO ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellv. Vertrauensperson enthalten.

Mit dem Wahlvorschlag sind folgende Anlagen gemäß der Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO) einzureichen:

1. bei einem Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe oder einem gemeinsamen Wahlvorschlag die schriftliche Zustimmungserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers (Anlage 13);
2. eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass die Bewerberin oder der Bewerber wählbar ist (Anlage 16);
3. bei einem Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe oder einem gemeinsamen Wahlvorschlag eine Erklärung der Leiterin oder des Leiters der Versammlung über die Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers nach § 51 Abs. 2 Satz 4 und 5 GKWG (Anlage 18). Wurde die Bewerberin oder der Bewerber eines gemeinsamen Wahlvorschlages in getrennten Versammlungen gewählt, ist für jede Versammlung eine Erklärung abzugeben;
4. mindestens 95 Formblätter mit Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, sofern der Wahlvorschlag nach § 51 Abs. 3 GKWG von Wahlberechtigten unterzeichnet sein muss (Anlage 11 und 11 a);

Die amtlichen Vordrucke für das Wahlvorschlagsverfahren werden von der Stadt Heiligenhafen, Fachdienst 21 – Allg. Ordnungsabteilung -, Zimmer 109, Markt 4-5, 23774 Heiligenhafen kostenfrei auf Anforderung zur Verfügung gestellt.

Die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters erfolgt durch die Stadtvertretung, wenn zur Wahl keine Bewerberin oder kein Bewerber zugelassen wird

oder die einzige zugelassene Bewerberin oder der einzige zugelassene Bewerber bei der Wahl nicht die erforderliche Mehrheit erhält (§ 57 Abs. 2 GO, § 73 GKWO).

Die Wahlvorschläge sind bis zum **04. Januar 2016, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)** beim Gemeindegewahlleiter der Stadt Heiligenhafen, Markt 4-5, 23774 Heiligenhafen schriftlich einzureichen. Es wird jedoch empfohlen, die Unterlagen so frühzeitig einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, noch rechtzeitig behoben werden können.

Heiligenhafen, den 26. Oktober 2015
Stadt Heiligenhafen
Der Bürgermeister
FD 21 – Allg. Ordnungsabteilung

(Heiko Müller)
Bürgermeister
als Gemeindegewahlleiter